Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung



Dipl.-Ing. (FH)

Andreas Henschke

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Karlsruher Str. 8 01189 Dresden

Tel. 0351 4711788 post@henschke.eu www.henschke.eu

Herrn Dipl.-Ing. (FH)
Andreas Henschke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Karlsruher Str. 8
01189 Dresden

	Gemeinde:		Gemarkung:		
	Antragsnummer:				
	Antragsteller				
		Name, Vorname des E	Eigentümers:		
	Straße, Hausnummer:				
	Postleitzahl, Wohnort/Sitz:				
	Telefon privat ¹⁾ : E-Mail ¹⁾ :		Telefon dienstlich ¹⁾ :		
	Kostenschuldner				
	☐ Antragsteller ist Koste	nschuldner			
	Anderer:				
	Straße, Hausnummer:				
	Postleitzahl, Wohnort/Sitz:				
	Telefon privat ¹⁾ : E-Mail ¹⁾ :		Telefon dienstlich ¹⁾ :		
}	Katastervermessung zu	ım 7weck der Rildi	ung von Flurstiicken		
'	Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken				
	Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile				
	Die Aufteilung und die	e Bezeichnung der T	eilstücke ergeben sich aus de	r Darstellung	
	beantragtes Flurstück	Flurstücksteil	Verwendungszweck	Trennstück	
	Angaben zum neuen Gren	zverlauf			
	• neuer Grenzverlauf wi	rd örtlich angezeigt			
	neuer Grenzverlauf en		gter Skizze tarvertrag (in Kopie beigefügt	`	
	• noller (-renzverialit na				

¹⁾ Angabe freiwillig

4	Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag				
5	Hinweise				
6	 29. Juni 2019 (SächsGVI) Mit dem Antrag auf Kata der Kosten für die Bereit Liegenschaftskataster (§ werden gesondert durch Der Umfang der Kataster Abs. 1 und 2 der Durchfü vom 6. Juli 2011 (Sächst) Einer beantragten Abma der Durchführungsverord Die Rücknahme dieses A können Kosten nach § 7 (SächsGVBI. S. 245), in der Kostenübernahmeerkläß 	 Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben. Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung. Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz). Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden. Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Kataster-			
	vermessung und Abmarku				
	Datum, Ort	Unterschrift			
7	Bevollmächtigter des Ai	itragstellers			
	- Straße, Hausnummer:				
	Postleitzahl, Wohnort/Sitz:				
	Telefon privat ¹⁾ :	Telefon dienstlich ¹⁾ :			
	E-Mail ¹⁾ :				
8	Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten				
	Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.				
	Datum, Ort	Unterschrift			
	•				